

Innenverteiler III

nachrichtlich:

Außenverteiler I - IX – Ebene A

BETREFF **Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr**

Hiermit erlasse ich mit Wirkung vom 1. April 2012 die nachfolgenden Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr.

Sie stehen in der Nachfolge des „Blankeneser Erlasses“ vom 21. März 1970 und des „Berliner Erlasses“ vom 21. Januar 2005.

Die neuen Grundsätze berücksichtigen, dass

- der Generalinspekteur der Bundeswehr truppendienstlicher Vorgesetzter der Soldaten in den Streitkräften und Teil der Leitung des BMVg wird;
- die Inspektore ihre militärischen Organisationsbereiche außerhalb des Ministeriums führen;
- im Sinne einer stärker bundeswehrgemeinsamen Aufgabenerfüllung die Abteilungen im BMVg – aber auch nachgeordnete Behörden und Dienststellen – verstärkt statusübergreifend mit militärischem und zivilem Personal besetzt werden;
- fachliche und organisatorische Kompetenz auf allen Ebenen nach Möglichkeit zusammenzuführen sind.

Die zum 10. Oktober 2011 bekannt gegebene grundlegende Struktur des BMVg wird damit ergänzt mit dem Ziel, dass die leitenden Prinzipien der Neuausrichtung wie gemeinsame Aufgabenerfüllung, Bündelung von Verantwortung, Reduzierung von Schnittstellen und die Zusammenfassung von Verantwortung und Zuständigkeit sich ausgehend von der ministeriellen Spitze durchgehend in der gesamten Bundeswehr realisieren.

Ergänzende Regelungen und Vorgaben im Geschäftsbereich des BMVg sind an diese Grundsätze gebunden.

Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im BMVg und der Bundeswehr:

BMVg und nachgeordneter Bereich

Das BMVg ist als oberste Bundesbehörde weder Teil der Streitkräfte noch der Bundeswehrverwaltung. Alle zivilen und militärischen Angehörigen des Ministeriums stehen – entsprechend dem organisatorischen ministeriellen Aufbau – in allgemeindienstlichen Unterstellungsverhältnissen und nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage von dienstlichen Weisungen/Anordnungen übergeordneter Mitarbeiter wahr bzw. führen ihnen unterstellte Personen durch dienstliche Weisungen/Anordnungen unabhängig vom jeweiligen dienstrechtlichen Status. Militärischer Vorgesetzter einschließlich Disziplinarvorgesetzter der Soldaten innerhalb des Ministeriums ist allein der Bundesminister der Verteidigung* bzw. - in seiner Vertretung - der zuständige beamtete Staatssekretär.

Die Zusammenarbeit der Abteilungen des Ministeriums richtet sich nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), der Ergänzenden Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung (GO-BMVg) sowie ggf. ergänzenden Festlegungen.

Dem Ministerium nachgeordnet sind die Streitkräfte, die Wehrverwaltung, die Militärseelsorge und die Rechtspflege der Bundeswehr. Die Streitkräfte bestehen aus den militärischen Organisationsbereichen der Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine sowie dem Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr und der Streitkräftebasis. Hinzu kommen die dem Ministerium unmittelbar unterstellten militärischen Dienststellen. Die Wehrverwaltung besteht aus dem Organisationsbereich Personal, dem Organisationsbereich Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung sowie dem Organisationsbereich Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen. Die ministerielle Steuerung

* Zugunsten der besseren Lesbarkeit werden in diesem Dokument Amtsbezeichnungen jeweils nur in einer geschlechtlichen Form benutzt.

des nachgeordneten Bereiches erfolgt ungeachtet spezifischer Zuordnungen und militärischer Unterstellungsverhältnisse durch die jeweils zuständigen ministeriellen Organisationselemente.

I. Leitung des BMVg

1. Der Bundesminister der Verteidigung ist gem. Art. 65a Grundgesetz (GG) Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte sowie gem. Art. 65 GG Ressortchef aller Organisationsbereiche seines Geschäftsbereichs. Er ist höchster Vorgesetzter aller Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer der Bundeswehr.

Dem Bundesminister der Verteidigung sind neben Entscheidungen, die ihm Gesetze oder sonstige Vorschriften zuweisen, abschließende Entscheidungen über folgende Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs vorbehalten:

- Fragen von grundsätzlicher oder politisch besonderer Bedeutung;
- Zentrale Fragen der Struktur und Gliederung der Bundeswehr;
- Personalangelegenheiten gem. den ergänzenden Festlegungen des Bundesministers der Verteidigung;
- Einsätze** der Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland
 - i. im Rahmen internationaler Bündnisse/Organisationen (z.B. NATO, EU, VN),
 - ii. unter nationaler Führung, z.B. militärische Evakuierungsoperationen,
 - iii. zur humanitären Hilfe;
- Dauereinsatzaufgaben;
- Hilfeleistungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen.

2. Gemeinsam mit dem Bundesminister der Verteidigung bilden die Parlamentarischen Staatssekretäre und die Staatssekretäre die Leitung des BMVg (§ 6 der GGO). Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist als militärischer Berater der Bundesregierung und als höchster militärischer Repräsentant der Bundeswehr Teil der Leitung des BMVg.

** Der Begriff des Einsatzes wird hier und in der weiteren Folge des Erlasses im militärfachlichen Sinne verwendet, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen **Einsatz i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG** oder einen **Einsatz bewaffneter Streitkräfte** i.S.d. Parlamentsbeteiligungsgesetzes oder um eine schlichte **Verwendung** von Streitkräften, beispielsweise im Rahmen der Amtshilfe handelt. Ein Einsatz in diesem Verständnis liegt danach vor, wenn die Streitkräfte einen besonders angeordneten, in der Regel befristeten, jenseits von Routinedienstbetrieb, Ausbildung und Übung angesiedelten Auftrag erfüllen, unabhängig davon, wie dieser Einsatz rechtlich einzuordnen ist.